

Extra-Beilage

zum

Königlich Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungsurkunde (L. A. 7338.)

Ministerium des Innern.

Dem eingehetzten, in der General-Versammlung vom 11. Mai 1885 beschlossenen neuen (revidirten) Statute der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg

wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 3. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 18. October 1885.

(L. S.) Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. v. Zaström.

Statut

der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Revidirt nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juli 1884 und angenommen durch die General-Versammlung vom 11. Mai 1885.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft“

ist eine Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäftes auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt das In- und Ausland.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Kapital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Eine Vergrößerung des Actienkapitals bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Dieselbe kann beschloffen werden, nachdem auf die früher ausgegebenen Actien 25% eingezahlt sind.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen und werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch eingetragen; die Eintragung ist durch den Inhaber zu unterzeichnen. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 6. Von jedem Actionair sind 20% auf die gezeichnete Actie eingezahlt.

Etwas weiter erforderliche Einschüsse sind auf Anordnung des Aufsichtsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Uebertragungen von Actien vor voller Einzahlung ihres Betrages auf einen neuen Eigenthümer können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen, und ist dieser im Verweigerungsfalle zur Angabe von Gründen nicht gehalten. Die Uebertragung gilt erst dann als vollzogen, wenn der neue Inhaber die betreffende Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, bevor der volle Actienbetrag eingezahlt ist, so ist der Vorstand befugt, falls nicht binnen zwei Monaten die Actie auf eine vom Aufsichtsrath genehmigte Person übertragen worden, und diese die Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat, dieselbe ohne Weiteres für Rechnung der Masse öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes

Anrecht auf die Actie, sowie die darauf geleisteten Einzahlungen, soweit sie zur Deckung des sich ergebenden Ausfalles erforderlich sind.

Wegen etwa ihr zustehender Forderungen hat die Gesellschaft der Masse gegenüber unbeschadet ihrer weiteren Gerechtfame gegen dieselbe ein Retentions- und Compensationsrecht auf den Werth der Actien.

§ 9. Wenn vor Einzahlung des Actienbetrages ein Actionair stirbt, so haben die Erben innerhalb dreier Monate vom Todestage an die Uebertragung der Actien auf eine dem Aufsichtsrath genehme Person und die Unterzeichnung der im Actienbuche befindlichen Eintragung durch dieselbe zu veranlassen, widrigenfalls ebenso, wie in § 8 verfahren wird. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine Firma, auf welche Actien eingetragen sind, aufgelöst wird, und die Liquidatoren oder die bisherigen Inhaber der Firma nicht innerhalb dreier Monate von der Auflösung an, die Uebertragung auf eine dem Aufsichtsrath genehme Person und die Unterzeichnung der Eintragung im Actienbuche durch dieselbe veranlassen.

§ 10. Verlorene oder zerstörte Actien können durch ein gerichtliches Aufgebot mortificirt werden und werden erst nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens dem Eigenthümer auf seine Kosten neue Actien ausgemacht.

Dividendenscheine verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie nicht binnen 4 Jahren nach Fälligkeit vorgezeigt werden; zeigt aber der Actionair vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust von Dividendenscheinen an, so wird ihm nach Ablauf dieser Frist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht präsentirten Dividendenscheins ausgezahlt.

III. Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Aufsichtsrath,
3. Die Generalversammlung.

1. Der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Director. Dermaliger Director ist der Mitbegründer der Gesellschaft: Herr Clemens Perger.

§ 13. Der Director ist mit der Organisation und speciellen Leitung des Geschäftes nach Maßgabe der Statuten und Instruction des Aufsichtsrathes betraut und zeichnet für die Gesellschaft. Er ist befugt, Versicherungen abzuschließen oder abzulehnen, unterzeichnet die Policen, cassirt die Prämien ein und quittirt über diese, sowie über alle der Gesellschaft gemachten Zahlungen und Geldsendungen und regulirt die Schäden.

Er ist das ausführende Organ des Aufsichtsrathes und nimmt an den Versammlungen des Letzteren mit beratender Stimme Theil. Er ernennt und entläßt die mit einem Gehalt von nicht mehr als 2500 M jährlich angestellten Beamten der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath kann alle oder einzelne Befugnisse des Directors auch auf Bevollmächtigte außerhalb Hamburgs übertragen.

§ 14. Die Firma der Gesellschaft wird von dem Director oder von zweien, von dem Director unter Genehmigung des Aufsichtsrathes hierzu kommittirten, ihre Vertretungsbefugniß durch einen entsprechenden Zusatz zu der Firma dokumentirenden Beamten der Gesellschaft gemeinschaftlich gezeichnet.

Die Legitimation des Directors und der gemeinschaftlich zur Zeichnung der Firma befugten Beamten erfolgt dem Landgerichte gegenüber durch notarielles Protocoll, nach erfolgter Eintragung Dritten gegenüber durch Auszug aus dem Handelsregister.

§ 15. Wird die Stelle des Directors erledigt, so wählt die General-Versammlung seinen Nachfolger aus zwei vom Aufsichtsrath vorgeschlagenen Personen. Ueber die Wahl ist ein notarielles Protocoll aufzunehmen.

§ 16. Der Director bezieht ein jährliches Honorar von M. 12000 und 10 % von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Nach seinem Tode erhalten seine Erben dieses Honorar noch für ein Jahr, vom Sterbetage an gerechnet, und ferner 10 % von dem, für das Jahr, in welchem der Tod erfolgt ist, zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Im Falle der Liquidation erhält der Director das Honorar noch für ein Jahr, vom Tage des Liquidationsbeschlusses an gerechnet, und wenn bis dahin dieselbe noch nicht beendet sein sollte, bis zum Abschluß derselben eine, durch Uebereinkunft mit dem Aufsichtsrath festzustellende Entschädigung.

2. Der Aufsichtsrath.

§ 17. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Personen. Dieselben bekleiden ihr Amt fünf Jahre lang, sind jedoch nach ihrem Austritt wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzwahl durch die Generalversammlung für die Zeit, während welcher das ausscheidende Mitglied zu fungiren gehabt haben würde.

§ 18. Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende hat zu den Versammlungen einzuladen und leitet die

Verhandlungen in denselben. Die Sitzungen finden statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, sowie auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Directors. Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Majorität, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Das Protocoll wird vom Director oder einem vom Aufsichtsrathe bestimmten Beamten geführt.

§ 19. Der Aufsichtsrath überwacht im Allgemeinen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath stellt die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsbetriebes fest, disponirt über Anlegung der Fonds, für welche, sofern dieselben in Staatspapieren angelegt werden und nicht zur Belegung der etwa von fremden Staaten geforderten Cautionen dienen sollen, nur deutsche Staatspapiere und nur sicher fundirte Papiere öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, sowie Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit und gute, den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechende Wechsel angekauft werden dürfen; ferner ernennet und entläßt er auf Vorschlag des Directors die Agenten und diejenigen Angestellten der Gesellschaft, welche ein höheres Honorar als *M.* 2500 jährlich beziehen; er prüft die ihm vom Vorstande vorzulegende Bilanz und den Jahresbericht und berichtet der Generalversammlung über die Resultate seiner Prüfung.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes müssen von zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet sein.

§ 20. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 5% von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

3. Die General-Versammlung.

§ 21. Alljährlich findet spätestens im Monat Mai eine ordentliche General-Versammlung statt, in der die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto und der Jahresbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrathes vorzulegen und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen sind.

Durch Genehmigung der Bilanz und des Gewinn- und Verlust-Conto ertheilt die General-Versammlung dem Vorstande und dem Aufsichtsrath vollständige Decharge.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit, müssen aber berufen werden, wenn von Actionairen, deren Actienbesitz den zwanzigsten Theil des Actienkapitals darstellt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung einer solchen verlangt wird.

§ 22. Die Berufung der General-Versammlung geschieht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath. Die Tagesordnung ist zugleich mit der Berufung zu publiciren.

§ 23. Auf die Tagesordnung der General-Versammlung müssen die Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und die rechtzeitig eingereichten Anträge von Actionairen, deren Actienbesitz den zwanzigsten Theil des Actienkapitals darstellt, gebracht werden.

Ueber andere Gegenstände, als die auf der Tagesordnung stehenden, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, mit Ausnahme des Antrages auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

§ 24. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein anderes vom Aufsichtsrath damit beauftragtes Mitglied.

Bei der Abstimmung ist das Stimmverhältniß wie folgt: Eigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme,

4 bis 6 Actien haben 2 Stimmen,

jede weiteren drei Actien, sowie die bei Theilung der Actienzahl durch drei überschießenden Actien geben eine fernere Stimme.

Jeder, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich bei seinem Eintritt als Actionair oder als durch schriftliche Vollmacht eines Actionairs legitimirter Vertreter eines Actionairs ausweisen.

Das Protocoll in der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

§ 25. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden außer den Fällen der §§ 26 und 31 durch absolute Mehrheit der an der Abstimmung Theilnehmenden Stimmen gefaßt. Bei Wahlen entscheidet die relative Majorität, bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich, können aber, wenn von keinem Stimmberechtigten widersprochen wird, auch durch Acclamation erfolgen.

§ 26. Beschlüsse über

a) Abänderung oder Ergänzung der Statuten, namentlich auch über Abänderung des Gesellschaftszweckes (§ 1),

b) Erhöhung des Actienkapitals (§ 4),

c) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft

erfordern außer der absoluten Mehrheit der Abstimmenden auch die Zustimmung von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Actienkapitals.

§ 27. Die Revisionscommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen vor Vorlage an die General-Versammlung

zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der General-Versammlung mündlich oder schriftlich durch Vermittlung des Aufsichtsrathes Bericht zu erstatten. — Die Mitglieder der Revisionscommission erhalten als Ehrengeschenk einen Portugallöser.

IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 28. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Bilanz ist vom Vorstand nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-Buchs und des Art. 239 (Art. 185a) des Reichsgesetzes betreffend die Commandit-Gesellschaften und die Actien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884 aufzumachen und nebst dem Gewinn- und Verlust-Conto und dem Jahresbericht dem Aufsichtsrath rechtzeitig und mit dessen Bemerkungen der General-Versammlung vorzulegen.

Die sämtlichen Vorlagen sind mindestens zwei Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire aufzulegen.

§ 29. Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinn wird ein durch den Aufsichtsrath zu bestimmender Betrag, mindestens aber der zwanzigste Theil, zur Bildung des Reservefonds verwandt und damit so lange fortgeföhren, bis dieses Conto den Betrag von 750,000 Reichsmark erreicht hat.

Der verbleibende Ueberschuß wird nach Abzug der, dem Aufsichtsrath und dem Director zustehenden Tantiemen an die Actionaire als Dividende vertheilt.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft tritt ohne Weiteres ein, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40 % des Grundkapitals ergibt.

§ 31. Wenn der Aufsichtsrath aus anderen Gründen den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft stellt oder wenn von einer nach §§ 21 und 22 genügenden Anzahl von Actionairen ein desfalliger Antrag gestellt wird, so kann die Auflösung nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Kapitals beschlossen werden.

§ 32. Ergiebt sich zu einer Zeit, daß 20 % des Grundkapitals verloren sind, so ist sofort eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Frage, ob liquidirt werden soll, vorzulegen.

VI. Bekanntmachungen.

§ 33. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden publicirt in dem Reichsanzeiger, den Hamburger Nachrichten, der Hamburger Börsehalle, der Leipziger Zeitung und dem Dresdener Journal.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 34. Mit Eintragung dieses Statuts in das Handelsregister erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und es treten statt dessen die bei Feststellung dieses Statuts von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes in Funktion; von den, in der erwähnten General-Versammlung erwählten Mitgliedern des Aufsichtsrathes tritt je Eines in jedem Jahr aus; die Reihenfolge des Austritts wird durch den Aufsichtsrath selbst bestimmt.